

Rundschreiben 2013/1 Anrechenbare Eigenmittel Banken

Aufsichtsrechtlich anrechenbare Eigenmittel von Banken

Referenz:	FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“
Erlass:	1. Juni 2012
Inkraftsetzung:	1. Januar 2013
Letzte Änderung:	6. Dezember 2012 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/34 „Kernkapital Banken“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 4 Abs. 2 BEHV Art. 29 ERV Art. 2, 23 Abs. 2, 30 Abs. 4, 31 Abs. 3
Anhang :	Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG								GwG			Andere			
	Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
X								X														
X																						

I. Gegenstand	Rz	1–8
A. Regulatorischer Konsolidierungskreis	Rz	3
B. Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken	Rz	4–5
C. Spezialbestimmungen für Banken mit international anerkannten Standards	Rz	6–8
II. Anwendungsbereich	Rz	9–10
Teil 1 Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken	Rz	11–121
III. Grundsätze	Rz	11–17
IV. Finanzierung eigener Eigenkapitalinstrumente bei Ausgabe	Rz	18–21
V. Partizipationskapital	Rz	22–24
VI. Gewinn des laufenden Geschäftsjahres	Rz	25–29
VII. Kapitalanteile von Minderheiten	Rz	30–42
VIII. Kapitalelemente von Nicht-Aktiengesellschaften	Rz	43–60
A. Kantonalbanken und andere Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts	Rz	44–49
B. Privatbankiers	Rz	50–55
C. Genossenschaftskapital	Rz	56–60
IX. Kapitalinstrumente mit bedingter Wandlung oder Forderungsverzicht	Rz	61–78
A. Ausgangslage	Rz	61–64
B. Anrechnung	Rz	65–66
C. Umfang des Forderungsverzichts und der Wandlung	Rz	67–69
D. Anteil an Besserung nach Forderungsreduktion	Rz	70–76
E. Behandlung im Rahmen der Korrekturen	Rz	77
F. Verbot des Haltens durch systemrelevante Banken	Rz	78
X. Vertragsbestimmungen für Zeitpunkt drohender Insolvenz (Point of non-viability, PONV)	Rz	79–94

A. Allgemeines	Rz	79–83
B. Auslösung	Rz	84–88
C. Spezialaspekte in der Finanzgruppe	Rz	89–90
D. Verhältnis von externem zu internem Kapitalinstrument	Rz	91–94
XI. Elemente des Ergänzungskapitals (T2)	Rz	95–105
A. Wertberichtigungen	Rz	95–98
B. Reserven	Rz	99–102
C. Nachrangige Anleihen von Kantonalbanken	Rz	103
D. Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter ausserhalb des CET1	Rz	104–105
XII. Korrekturen	Rz	106–121
A. Latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA)	Rz	106–109
B. Verschiedene Abzüge	Rz	110–117
C. Abzüge nach Schwellenwerten	Rz	118–121
Teil 2 Spezialbestimmungen für Banken mit international anerkannten Standards	Rz	122–158
XIII. Zusätzliche Korrekturen für Banken mit Abschluss auf Grundlage eines international anerkannten Standards	Rz	122–126
XIV. Berechnung des Kernkapitals	Rz	127
XV. Korrekturen	Rz	128–144
A. Grundsätze zu Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital	Rz	129–131
B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven	Rz	132–133
C. Angabe der wesentlichen Korrekturen bezüglich der anrechenbaren Eigenmittel von Banken mit international anerkanntem Standard	Rz	134–144
XVI. Anerkennung der Marktbewertungsoption ("Fair Value Option")	Rz	145–154

XVII. Berechnung im Einzelabschluss	Rz 155–156
XVIII. Zusätzliche Berichterstattung	Rz 157
XIX. Prüfung	Rz 158

I. Gegenstand

Das Rundschreiben:

- regelt im Bereich anrechenbare Eigenmittel des 2. Titels der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) die technischen Ausführungsbestimmungen genereller Art für Banken, Effektenhändler und Finanzgruppen (nachfolgend „Banken“) und 1
- enthält Spezialbestimmungen für diejenigen Banken, welche ihre Rechnungsabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellen, welche von der FINMA zugelassen sind (nachfolgend „international anerkannte Standards“). 2

A. Regulatorischer Konsolidierungskreis

Die konsolidierte Berechnung der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel stützt sich auf den regulatorischen Konsolidierungskreis in Übereinstimmung mit den Art. 7–9 ERV. 3

B. Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken

Die Rz 11–121 enthalten technische Ausführungsbestimmungen zu den Vorgaben des 2. Titels der Eigenmittelverordnung, Anrechenbare Eigenmittel. 4

Ergänzend zum 2. Titel sind die entsprechenden Begriffsdefinitionen von Art. 4 Bst. c–f ERV im 1. Titel, Allgemeine Bestimmungen, zu beachten. 5

C. Spezialbestimmungen für Banken mit international anerkannten Standards

Rz 1c der Richtlinien der FINMA zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV; FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“) gestattet es den Banken, ihre Rechnungsabschlüsse nach den Regeln des International Accounting Standards Board (IFRS/IAS-Normen) und der Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) sowie, für Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EWR-Mitgliedsland stehen, nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes zu erstellen. 6

Die anerkannten Standards können nur für die konsolidierten Rechnungsabschlüsse sowie für allfällige zusätzliche Einzelabschlüsse angewendet werden. 7

Aufgrund der Bestimmung von Art. 31 Abs. 3 ERV ist die FINMA befugt, Vorgaben bei der Berechnung der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel zu erlassen, sofern eine Bank ihre Abschlüsse nach einem anerkannten Standard erstellt. 8

II. Anwendungsbereich

Für die einzelnen Teile dieses Rundschreibens gelten folgende Anwendungs-

bereiche:

- Teil 1 – Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken, Stufe Einzelinstitut und konsolidiert; und 9
- Teil 2 – Spezialbestimmungen für Banken mit international anerkannten Standards, die ihren Sitz in der Schweiz haben und ihre Rechnungsabschlüsse nach einem gemäss Rz 6 international anerkannten Standard erstellen. 10

Teil 1 Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken

III. Grundsätze

Nur der jeweils qualitativ höchste Gesellschaftskapitalbestandteil einer Bank (Beteiligungstitel im Sinne von Art. 4 Bst. d ERV) wird ihrem harten Kernkapital (CET1) zugerechnet. 11

Qualität im Sinne von Rz 11 bemisst sich nach der Eigenschaft der vorrangigen Verlustabsorption des Kapitals bei laufender Geschäftstätigkeit. 12

Sollen zwei oder mehrere unterschiedliche Beteiligungstitel nebeneinander als CET1 einer Bank Anrechnung finden, setzt dies voraus, dass sie hinsichtlich Gewinn- und Verlustbeteiligung (einschliesslich der Behandlung im Falle einer Liquidation) gleichberechtigt sind. 13

Die FINMA kann von einer Bank den Nachweis für die korrekte Zuordnung in einen konkreten Kapitalbestandteil gemäss Art. 18 ERV verlangen. 14

Beteiligungstitel, welche nicht als CET1 einer Bank qualifizieren, werden dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) oder dem Ergänzungskapital (T2) angerechnet, sofern sie deren Bedingungen erfüllen. 15

Die Ausführungen der Rz 11–15 schliessen Elemente ausserhalb des Gesellschaftskapitals (Art. 21 Abs. 1 Bst. b–e und Abs. 2 ERV) von der Anrechnung an das harte Kernkapital nicht aus. 16

Sofern Aufgeld über dem Nominalwert eines Bestandteils des Gesellschaftskapitals (Agio) den gesetzlichen Reserven einer Bank ohne Einschränkung oder Zweckbestimmung zufliesst, gilt es ungeachtet der Kapitalqualität des konkreten Instruments als CET1. 17

IV. Finanzierung eigener Eigenkapitalinstrumente bei Ausgabe

Artikel 20 Abs. 2 Bst. a ERV hält fest, dass eine Ausgabe eigener Eigenkapitalinstrumente den Anforderungen an Eigenmittel nicht genügt, wenn die Bank selbst den Investor in diese Titel finanziert. 18

Massgebend ist grundsätzlich der Zeitraum der Emission. Die ERV disqualifiziert ein Vorgehen, bei dem einer Bank eine Ausgabe eines Eigenkapitalinstruments 19

teilweise oder vollständig nur gelingt, weil sie zeitgleich in massgeblichem Umfang einem Investor in diese Titel finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

Stellt die FINMA eine solche Finanzierung durch die Bank fest, entfällt die Anrechnung des Eigenkapitalinstruments im Umfang der entsprechenden Finanzierung bis zum Zeitpunkt, da die Kreditbeziehung mit dem entsprechenden Investor beendet wird. 20

Die Kreditgewährung einer Bank an einen Kunden gegen Sicherheitsleistung in Form ihrer eigenen, bereits emittierten Titel ist im banküblichen Rahmen keine Finanzierung eigener Kapitalinstrumente bei Ausgabe. 21

V. Partizipationskapital

Gesellschaftskapital in der Form von Partizipationskapital wird gemäss den Grundsätzen in Rz 11–15 als Kapitalbestandteil eingeordnet. 22

Qualifiziert Partizipationskapital als zusätzliches Kernkapital (AT1), muss es keine explizite, vertraglich geregelte Verlusttragung (Wandlung oder Forderungsreduktion) gemäss Art. 27 Abs. 3 ERV enthalten. 23

Die Freistellung gemäss Rz 23 entbindet das Partizipationskapital nicht von der Verlusttragung im Zeitpunkt drohender Insolvenz (Art. 29 ERV, PONV). 24

VI. Gewinn des laufenden Geschäftsjahres

Einer Bank steht es frei, in Anwendung von Art. 21 Abs. 1 Bst. e ERV einen Zwischengewinn (quartalsweise oder halbjährlich) an ihr CET1 unter den Voraussetzungen der Verordnung anzurechnen. 25

Mit dem Erfordernis der prüferischen Durchsicht der Erfolgsrechnung als Voraussetzung der regulatorischen Anrechnung eines Zwischengewinnes wird den Gegebenheiten Rechnung getragen, wonach in der Praxis beim Zwischenabschluss nicht eine vollständige Prüfung durch die Prüfgesellschaft erfolgt. 26

In Umsetzung der Verordnungsbestimmung ist ein geschätzter Ausschüttungsanteil vom Zwischengewinn anteilig in Abzug zu bringen. 27

Der entsprechende Betrag einer voraussichtlichen Gewinnausschüttung bestimmt sich aus den konkreten Anhaltspunkten wie insbesondere einer Ausschüttungspraxis vergangener Jahre oder der Planung der Bank. 28

Der Umstand, dass für regulatorische Belange der Zwischengewinn reduziert angerechnet wird, verpflichtet die Bank nicht zur tatsächlichen Ausrichtung einer Dividende. 29

VII. Kapitalanteile von Minderheiten

Kapitalanteile von Minderheiten entstehen bei der konsolidierten Eigenmittelberechnung, wenn Drittparteien an einem voll konsolidierten Unternehmen (Tochtergesellschaft) regulatorisches Kapital halten. 30

Die ERV (Art. 21 Abs. 2) verlangt als Voraussetzung zur Anerkennung, dass die Tochtergesellschaft ein reguliertes Unternehmen im Sinne von Art. 4 Bst. c ERV ist, was eine operative Tätigkeit erfordert. 31

Als Drittparteien gelten unverbundene Investoren einer Tochtergesellschaft. Als solche dürfen sie mit einer der Tochtergesellschaft übergeordneten Bank oder Bankholding weder direkt noch indirekt stimmrechts- oder kapitalmässig oder auf andere Weise verbunden sein. 32

Verbundene Investoren einer Tochtergesellschaft sind in Anlehnung an Artikel 663e Absatz 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise mit der übergeordneten Bank oder Bankholding unter einheitlicher Leitung zusammengefasst werden. 33

Grundvoraussetzung für die Anrechnung auf konsolidierter Stufe ist, dass die Kapitalanteile von Minderheiten:

- wären sie von der Bank selbst ausgegeben, bei dieser als hartes Kernkapital gelten; und 34

- in der Tochtergesellschaft anrechenbar sind. 35

Im Gegensatz zu der Bestimmung von Minderheiten im Rahmen der Rechnungslegung erfolgt regulatorisch eine Anerkennung nur im Umfang, als die Minderheiten in der Tochtergesellschaft nicht als überschüssiges Kapital beurteilt werden. 36

Nicht angerechnet wird der Kapitalanteil von Minderheiten, welcher das Kapitelerfordernis gemäss Art. 41 ERV übersteigt. 37

Das Kapitelerfordernis gemäss Rz 37 wird berechnet auf der Basis des tieferen Anforderungen von: 38

- lokal geltenden Vorschriften für die Tochtergesellschaft; oder 39

- konsolidiert anwendbaren Vorschriften der Bank/Finanzgruppe für die Risiken der Tochtergesellschaft. 40

Nach dem gleichen Prinzip für Minderheiten am harten Kernkapital werden gemäss den Art. 27 Abs. 6 und 30 Abs. 3 ERV auch Anteile weiteren regulatorischen Kapitals (AT1 und T2) an konsolidierten Tochtergesellschaften im Rahmen der konsolidierten Berechnung auf Stufe Finanzgruppe anerkannt. 41

Die Bestimmungen zu den Kapitalanteilen von Minderheiten bezwecken nicht die beschränkte Anerkennung von zusätzlichem Kernkapital oder Ergänzungskapital, 42

welche durch ein SPV begeben und gruppenintern weitergeleitet werden.

VIII. Kapitalelemente von Nicht-Aktiengesellschaften

Die Definition regulatorischer Eigenmittel in der ERV orientiert sich hauptsächlich an der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die selben Kriterien gelten auch für Nichtaktiengesellschaften unter Berücksichtigung ihrer Rechtsform und der Eigenheiten ihres Gesellschaftskapitals (Art. 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 ERV). 43

A. Kantonalbanken und andere Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts

Die bei einem grossen Teil der Kantonalbanken und anderer Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts heute vorhandene Staatsgarantie des Gemeinwesens erhält im Rahmen der Berechnung des regulatorischen Kapitals der Banken keine Anerkennung. Sie scheitert an der ersten Grundvoraussetzung in Art. 20 Abs. 1 ERV, wonach Eigenmittel vollständig einbezahlt sein müssen. 44

Die Anerkennung von Dotationskapital bei öffentlich-rechtlichen Banken als CET1 erfordert, dass: 45

- dieses der Bank grundsätzlich unbefristet zur Verfügung gestellt wird; 46
- Verluste primär trägt; und 47
- die Bank nicht zur Ausschüttung an den Eigner verpflichtet ist. 48

Verfügen Kantonalbanken und anderen Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts neben dem Dotations- respektive Aktienkapital über Partizipationskapital, bestimmt sich dessen Anrechenbarkeit gemäss den Rz 13–15 und 22–24. 49

B. Privatbankiers

Privatbankiers im Sinne des Bankengesetzes (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) zeichnen sich durch die unbeschränkte Haftung mindestens eines Gesellschafters aus. Die unbeschränkte Haftung qualifiziert nicht als regulatorisches Kapital. Sie scheitert an der ersten Grundvoraussetzung in Art. 20 Abs. 1 ERV, wonach Eigenmittel einbezahlt sein müssen. 50

Die ERV sieht vor, dass ein Privatbankier zwei Kapitalelemente, die Kommanditeinlage und die Kapitaleinlage des unbeschränkt haftenden Gesellschafters, im CET1 anrechnen kann. 51

Im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Gesellschaftsvertrages nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a ERV prüft die FINMA die regulatorische Qualität der Kapitalbestandteile. 52

Ist eine Kommanditeinlage konkret bei Fortführung des Geschäftsbetriebes erst im Nachgang zu Kapitaleinlagen verlusttragend, gilt sie als AT1. 53

Artikel 30 Abs. 4 Bst. b ERV weist Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter, welche den Anforderungen an CET1 nicht genügen, dem Ergänzungskapital zu (vgl. Rz 104 und 105). 54

Eine Vorzugsausschüttung für CET1 von Gesellschaftern ist zulässig, wenn dadurch die unbeschränkte Haftung entgolten wird. 55

C. Genossenschaftskapital

Banken in der Rechtsform der Genossenschaft, welche Anteilscheine als CET1 anrechnen, haben die Statuten grundsätzlich entsprechend den Anforderungen der ERV an hartes Kernkapital auszugestalten. 56

Artikel 26 ERV enthält Mindestvorschriften, welche in Berücksichtigung der Besonderheiten des Genossenschaftsrechts von der Bankenaufsicht an das Kapital gestellt werden. 57

Genossenschaften müssen sich so organisieren, dass sie dem Grundsatz von CET1 entsprechen können, wonach die Bank das Ersuchen eines Eigners von CET1-Kapital auf dessen Rückzahlung ablehnen kann. 58

Will eine Bank ihren Genossenschaftlern nur einen beschränkten Liquidationsanteil zugestehen, darf eine solche Vorkehrung nicht zu Gunsten anderer Genossenschafter, einer anderen Eignergruppe oder weiterer Kapitalgeber erfolgen. 59

Die Ausschüttung an die Anteilscheininhaber darf nur statutarisch begrenzt sein, wenn eine entsprechende Bestimmung die Bank nicht zu einer Ausschüttung verpflichtet. 60

IX. Kapitalinstrumente mit bedingter Wandlung oder Forderungsverzicht

A. Ausgangslage

Die Eigenmittelverordnung stellt Anleihen mit bedingtem Forderungsverzicht grundsätzlich auf die gleiche Stufe wie Kapitalinstrumente mit bedingter Wandlung. 61

Im Zeitpunkt drohender Insolvenz (PONV, Art. 29 ERV und Rz 79–94) sind beide Formen der Verlusttragung gemäss Rz 61 zulässig. 62

Ausserhalb des PONV müssen nur Verpflichtungen des zusätzlichen Kernkapitals eine spezifische Verlusttragung (spätestens bei Unterschreiten einer Quote von 5,125 Prozent hartem Kernkapital) aufweisen. 63

Es ist zulässig, in einem Instrument des Ergänzungskapitals ebenfalls vertraglich eine Verlusttragung ausserhalb des PONV vorzusehen. 64

B. Anrechnung

Artikel 20 Abs. 4 ERV hält fest, dass die Anrechnung von Kapitalinstrumenten mit bedingter Wandlung oder Forderungsverzicht auf ihre regulatorische Qualität ohne Berücksichtigung der speziellen Verlusttragung abstellt. 65

Eine gemäss Art. 20 Abs. 4 Bst. a ERV mögliche Anrechnung von Kapitalinstrumenten mit bedingter Wandlung oder Forderungsverzicht zur Deckung der Anforderung an zusätzliche Eigenmittel über den Kreis der systemrelevanten Banken hinaus ist im FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“ nicht umgesetzt worden. 66

C. Umfang des Forderungsverzichts und der Wandlung

Der bedingte Forderungsverzicht betreffend ein AT1- oder ein T2- Schuldinstrument muss eine vollständige Forderungsreduktion (bezogen auf den Nominalwert) gestatten. 67

Im Regelfall erfolgt eine vollständige Wandlung respektive eine vollständige Forderungsreduktion. 68

Die FINMA kann ausnahmsweise eine teilweise Wandlung oder Forderungsreduktion verfügen. 69

D. Anteil an Besserung nach Forderungsreduktion

Artikel 27 Abs. 4 ERV sieht vor, dass Kapitalinstrumente mit bedingtem Forderungsverzicht vertraglich einen aufgeschobenen bedingten Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung der finanziellen Lage der Bank vorsehen können. 70

Im Rahmen der Prüfung von Anträgen gemäss Art. 27 Abs. 5 Bst. b ERV berücksichtigt die FINMA den Grad internationaler Akzeptanz von Kapitalinstrumenten mit Besserungsansprüchen. 71

Sofern zu erwarten ist, dass die Bewertung eines Besserungsanspruches nach der Forderungsreduktion eine substantielle Verpflichtung der Bank generiert, ist dieser Betrag bei der Anrechnung als regulatorisches Kapital ab dem Emissionszeitpunkt in Abzug zu bringen. 72

Im Rahmen ihrer Genehmigung prüft die FINMA hinsichtlich der Besserung insbesondere:

- die Einhaltung gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen für die bedingte Gewährung solcher Ansprüche 73
- den Betrag des Anspruchs; 74
- die Ausgestaltung, insbesondere den frühesten Zeitpunkt der Umsetzung einer Besserung, den Grad der Komplexität und die maximale Dauer eines Anspruches; und 75

- die Tragbarkeit für die Bank im Zeitpunkt der Ausschüttung. 76

E. Behandlung im Rahmen der Korrekturen

Kapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs mit bedingter Wandlung oder Forderungsreduktion ausserhalb des PONV werden im massgeblichen Abzugsverfahren für Eigenkapitalinstrumente an den Schwellenwerten (Art. 36–38 und Art. 40 ERV) gemäss ihren Eigenschaften vor der Wandlung oder Forderungsreduktion behandelt. 77

F. Verbot des Haltens durch systemrelevante Banken

Systemrelevanten schweizerischen Banken ist es untersagt, Kapitalinstrumente mit bedingter Wandlung oder Forderungsreduktion ausserhalb des PONV anderer Banken auf eigenes Risiko zu halten. Positionen im Zusammenhang mit dem Stellen von Geld- und Briefkursen als Marktmacher sind gestattet. 78

X. Vertragsbestimmungen für Zeitpunkt drohender Insolvenz (Point of non-viability, PONV)

A. Allgemeines

Gemäss Art. 29 ERV (AT1) und Art. 30 Abs. 3 ERV (T2) müssen Kapitalinstrumente im Rahmen ihrer Emission vertraglich die Verlusttragung als Beitrag dieser Instrumente zur Sanierung der Bank/Finanzgruppe im Zeitpunkt drohender Insolvenz (Point of non-viability, PONV) vorsehen. 79

Ähnlich bedingter Kapitalinstrumente erfolgt die Schaffung von CET1 im PONV entsprechend der vertraglichen Ausgestaltung über die: 80

- Wandlung in Gesellschaftskapital; oder 81
- Auslösung einer vollständigen Forderungsreduktion. 82

Im Zeitpunkt drohender Insolvenz ist die Forderungsreduktion immer vollständig und ohne die Möglichkeit des Anspruches auf Beteiligung an einer Besserung gemäss Rz 70–76. 83

B. Auslösung

Artikel 29 Abs. 2 ERV erachtet in Übereinstimmung mit den Basler Mindeststandards den PONV als erreicht:

- vor Inanspruchnahme einer Hilfeleistung der öffentlichen Hand; oder 84
- wenn die FINMA damit eine Insolvenz vermeidet. 85

Nicht als Ursache einer Auslösung gemäss Rz 84 zu betrachten, sind Handlungen der öffentlichen Hand, welche überwiegend kommerziellen Charakter haben und 86

auch durch eine Drittpartei hätten vorgenommen werden können.

Der Entscheid, die in den entsprechenden Kapitalinstrumenten bedingt vorgesehenen Folgen gemäss Rz 85 auszulösen, enthält eine subjektive Beurteilung durch die FINMA. 87

Die Auslösung eines PONV selbst ohne Hilfe der öffentlichen Hand zielt darauf, das Potential der CET1-Schaffung im PONV zu nutzen und damit eine drohende Insolvenz der Bank abzuwenden. 88

C. Spezialaspekte in der Finanzgruppe

Werden Kapitalinstrumente in einer regulierten Tochtergesellschaft in einem Drittstaat ausgegeben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aufsichtsbehörde des Gastlandes für zuständig erklärt, den PONV der Tochtergesellschaft auszulösen. 89

Begibt eine schweizerische Bank AT1 oder T2 über eine regulierte Tochtergesellschaft im Ausland und werden die Mittel über ein internes Kapitalinstrument in die inländischen Konzerneinheiten weitergereicht, entscheidet die FINMA über deren Anerkennung im Rahmen der konsolidierten Betrachtung. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Gastlandes betreffend des PONV. 90

D. Verhältnis von externem zu internem Kapitalinstrument

Das Erfordernis betreffend Emissionen durch eine nicht operative Zweckgesellschaft (Art. 28 und Art. 30 Abs. 3 ERV), wonach das interne Kapitalinstrument gleiche oder höhere Qualität regulatorischen Kapitals aufzuweisen hat, verlangt, dass im internen Kapitalinstrument ebenso eine vertragliche PONV-Bestimmung enthalten ist. 91

Sofern das externe Kapitalinstrument im Falle des PONV die Wandlung in CET1-Gesellschaftskapital vorsieht, muss die Bank im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen erreichen, dass die Wirkung eines PONV im internen Kapitalinstrument dazu nicht in Konflikt steht. 92

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn der PONV im externen und internen Kapitalinstrument nicht auf das gleiche Unternehmen referenziert. 93

Wenn das bedingte Kapitalinstrument eine Wandlung vorsieht, ist die Sequenz von externem und internen Instrument beim Eintreten eines PONV so zu gestalten, dass die angestrebte CET1-Verbesserung im Unternehmen eintritt, welches durch das Kapitalinstrument ursprünglich gestärkt werden sollte. 94

XI. Elemente des Ergänzungskapitals (T2)

A. Wertberichtigungen

Banken, die den SA-BIZ anwenden, können Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, die weder einem bestimmten Kreditnehmer noch einer bestimmten Position 95

zugeordnet werden konnten (Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Risiken), bis zu höchstens 1,25 Prozent der Summe der gewichteten Positionen für das Kreditrisiko (gemäss Art. 49 ERV) an das T2-Kapital anrechnen.

Banken, die den IRB anwenden, können in dessen Rahmen einen allfälligen Überschuss an Wertberichtigungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dem T2 Kapital anrechnen. 96

Ein Überschuss liegt vor, wenn die Wertberichtigungen gemäss Basler Mindeststandards die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigen. 97

Der Überschuss darf höchstens im Umfang von 0,6 Prozent der Summe der nach dem IRB gewichteten Positionen angerechnet werden. 98

B. Reserven

Als Ergänzungskapital sind anrechenbar:

- stille Reserven in der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden. Allfällige latente Steuern sind abzuziehen, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde; 99
- stille Reserven im Anlagevermögen. Allfällige latente Steuern sind abzuziehen, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde; 100
- Reserven in den gemäss Niederstwertprinzip zu bilanzierenden Beteiligungstiteln und Obligationen in den Finanzanlagen, beschränkt auf 45 Prozent des nicht realisierten Gewinnes. 101

Die Prüfgesellschaft hat die Anrechenbarkeit der Bestandteile gemäss Rz 99 und 100 als Ergänzungskapital in ihrem Bericht über die Aufsichtsprüfung zu bestätigen. Desgleichen haben die Banken die Beträge den Steuerbehörden unaufgefordert bekannt zu geben. 102

C. Nachrangige Anleihen von Kantonalbanken

Auf Kantonalbanken ist Art. 30 ERV sinngemäss anwendbar, sofern die der Bank gewährten nachrangigen Darlehen infolge Verzichts des Gläubigers oder auf andere Art nicht durch eine Staatsgarantie gedeckt sind. 103

D. Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter ausserhalb des CET1

Zur Anrechnung von Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter, welche den Anforderungen des Art. 25 ERV nicht genügen, im Ergänzungskapital ist erforderlich, dass:

- sie die Anforderung an Eigenmittel gemäss Art. 20 ERV erfüllen; und 104
- die Bank sich aus einer bei der Prüfgesellschaft hinterlegten schriftlichen 105

Erklärung verpflichtet, keine Guthaben an Gesellschafter auszubezahlen, wenn dadurch die Anforderungen gemäss Art. 41 ERV und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der FINMA verletzt würden.

XII. Korrekturen

A. Latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA)

Latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA), deren Realisierung von der künftigen Rentabilität der Bank abhängig sind, sind bei der Berechnung des harten Kernkapitals abzuziehen. 106

Eine Verrechnung von DTA mit latenten Steuerverbindlichkeiten (Deferred Tax Liabilities, DTL) ist zulässig, wenn sich DTA und DTL auf dieselbe Steuerbehörde beziehen und letztere eine Verrechnung zulässt. 107

Die ERV unterscheidet zwischen:

- dem vollen Abzug vom harten Kernkapital (Art. 32 Bst. d ERV), wie insbesondere im Zusammenhang mit operationellen Verlusten; und 108
- dem Abzug von Beträgen über einem Schwellenwert (Art. 39 Abs. 1 Bst. b ERV) sofern sich die DTA auf zeitliche Differenzen beziehen, wie insbesondere nicht anerkannte Bewertungsabschläge für Kreditverluste. 109

B. Verschiedene Abzüge

Software ist vom harten Kernkapital gemäss Art. 32 Bst. c ERV von denjenigen Banken in Abzug zu bringen, bei denen sie auf Grund der anwendbaren Rechnungslegungsstandards als immaterieller Wert behandelt wird. 110

Ein Abzug von Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfond gemäss Art. 32 Bst. g ERV kann unterbleiben, wenn die Bank jederzeit uneingeschränkte Verfügungsgewalt über das Aktivum hat. 111

Die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Rz 111 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Bank dazu die Zustimmung eines Organs des Vorsorgewerkes benötigt. 112

Hingegen ist ein Kredit der Bank an das Vorsorgewerk, welcher letzterem keine Ansprüche auf Verrechnung, insbesondere nicht mit Beitragsforderungen des Vorsorgewerkes, einräumt, nicht vom harten Kernkapital abzuziehen. 113

Das im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung geltende Erfordernis, alle direkt gehaltenen, zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen vom harten Kernkapital abzuziehen (Art. 32 Bst. j ERV), verhindert die Mehrfachverwendung respektive -anrechnung von regulatorischem Kapital auf unterschiedlichen Ebenen in der Finanzgruppe. Aus diesem Grund entfällt beim Abzug ein Schwellenwert. 114

Der Abzug als Folge einer von der Bank gewählten Abzugsoption im Rahmen der Konsolidierungsbestimmungen (Art. 32 Bst. k ERV) ist eine Folge der Bestimmung des regulatorischen Konsolidierungskreises in den Artikeln 7–9 ERV. Dieser Schritt ist der Eigenmittelbehandlung für Beteiligungstitel an Unternehmen des Finanzbereichs vorgelagert. Aus diesem Grund entfällt beim Abzug ein Schwellenwert. 115

Bei eigenen Kapitalinstrumenten der Bank unterscheidet die ERV zwischen:

- eigenen Beteiligungstiteln, die vom harten Kernkapital abgezogen werden (Art. 32 Bst. h ERV); und 116
- weiteren eigenen Kapitalinstrumenten, welche im entsprechenden Abzugsverfahren (Art. 34 i.V. mit Art. 4 Bst. f ERV) behandelt werden. 117

C. Abzüge nach Schwellenwerten

Eigenkapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs unterliegen – abgesehen von den eigenen Beteiligungstiteln (Rz 116 und 117), den gegenseitigen qualifizierten Beteiligungen (Art. 32 Bst. i ERV) und den in Rz 114 und 115 erwähnten Spezialbestimmungen – einem Abzug nach Schwellenwerten. 118

Dabei folgen alle Kapitalinstrumente an einem Unternehmen der Behandlung, wie sie durch den Anteil der Beteiligungstitel an jenem Unternehmen vorgegeben wird (Art. 36 ERV). 119

Alle Eigenkapitalinstrumente eines Unternehmens an dem die Bank zwischen:

- null und höchstens zehn Prozent Beteiligungstitel hält, werden gemäss Schwellenwert 1 (Art. 37 ERV) behandelt. 120
- mehr als zehn Prozent hält, werden nach den Regeln der Art. 38–40 ERV im entsprechenden Abzugsverfahren ohne Schwellenwert (für AT1- und T2-Instrumente) behandelt, respektive (für CET1) in zwei Schritten an den Schwellenwerten 2 und 3 gemessen und gegebenenfalls in Abzug gebracht. 121

Teil 2 Spezialbestimmungen für Banken mit international anerkannten Standards

XIII. Zusätzliche Korrekturen für Banken mit Abschluss auf Grundlage eines international anerkannten Standards

Zum Zwecke der Bestimmung der konsolidierten regulatorischen Eigenmittel und als Grundlage für die Risikoverteilung anerkennt die FINMA den Rechnungsabschluss auf der Basis eines international anerkannten Standards. 122

Die Summe der einzelnen Elemente des buchhalterischen Eigenkapitals (inkl. der Elemente, die durch nicht erfolgswirksame Buchungen erfolgten) bildet die Berechnungsbasis. 123

Es sind jedoch verschiedene Anpassungen (siehe Rz 130 ff.) notwendig, um folgende Ziele zu erreichen:	124
• Sicherstellen der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Banken, unabhängig der angewendeten Rechnungslegungsvorschriften sowie	125
• Erreichen einer angemessenen, soliden und dauerhaften Eigenmittelausstattung.	126

XIV. Berechnung des Kernkapitals

Gemäss Art. 31 Abs. 3 ERV ist bei Abschlüssen nach einem internationalen anerkannten Standard die Berechnung des CET1 respektive des AT1 anzupassen.	127
--	-----

XV. Korrekturen

Die Korrekturen werden bei den entsprechenden Eigenmittelbestandteilen vorgenommen, damit die im Ergebnis anrechenbaren Eigenmittel zwischen dem harten und dem zusätzlichen Kernkapital unterschieden werden können.	128
---	-----

A. Grundsätze zu Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital

Grundsätzlich sind nicht realisierte Gewinne aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven, welche nicht aus dem Handelsgeschäft nach Rz 233 RRV stammen, aus dem Kernkapital zu eliminieren.	129
---	-----

Nicht realisierte Verluste aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven können dem Kernkapital wieder zugerechnet werden, sofern sie einzig auf Grund der Ausübung der Marktbewertungsoption verbucht wurden („Fair Value Option“, siehe Rz 145 ff.). ¹	130
---	-----

Unter gewissen Bedingungen ist es nach Zustimmung der FINMA möglich (siehe Rz 147 ff.), auf eine Korrektur des Kernkapitals zu verzichten, sofern es sich um nicht realisierte Gewinne und Verluste handelt, welche aus der Anwendung der Fair Value Option auf Aktiven und/oder Passiven resultieren.	131
--	-----

B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven

Sofern die nicht realisierten Netto-Gewinne (nach Steuern) vom Kernkapital abgezogen werden, dürfen die Eigenmittelanforderungen auf den entsprechenden Aktiven auf dem Buchwert abzüglich der nicht realisierten Brutto-Gewinne (vor Steuern) berechnet werden.	132
--	-----

¹ Das bedeutet, dass Verluste dann zugerechnet werden können, wenn sie auf Grund eines Abschlusses in Übereinstimmung mit den RRV nicht zu erfassen sind.

Wenn hingegen nicht realisierte Netto-Verluste (nach Steuereffekt) dem Kernkapital wieder beigefügt werden, sind die Eigenmittelanforderungen aus den betroffenen Aktiven auf dem Buchwert, zuzüglich der nicht realisierten Brutto-Verluste (vor Steuern) zu bestimmen.	133
C. Angabe der wesentlichen Korrekturen bezüglich der anrechenbaren Eigenmittel von Banken mit international anerkanntem Standard	
Die nachfolgenden Korrekturen sind im Eigenmittelausweis festzuhalten. Entsprechend ihrer Eigenheiten wird eine Bank gegebenenfalls zusätzliche Korrekturen vornehmen. Diese sind zu begründen.	134
<u>Differenzen hinsichtlich des Konsolidierungskreises</u> : Anpassungen (positiv oder negativ) betreffend Beteiligungen an Unternehmen, die gemäss Schweizer Eigenmittelvorschriften in den Konsolidierungskreis fallen oder von diesem ausgenommen sind.	135
<u>Eigene Beteiligungstitel</u> : Anpassungen (positiv oder negativ) der innerhalb und ausserhalb des Handelsbuches gehaltenen eigenen Beteiligungstitel und Kontrakte auf eigene Beteiligungstitel, die nach dem international anerkannten Standard in den Eigenmitteln zu verbuchen sind.	136
Anpassungen (positiv oder negativ) im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aufgrund von Fair-Value-Bewertungen ausserhalb des Handelsgeschäftes:	137
Abzug der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und in den Minderheitsanteilen enthalten sind, betreffend zur Veräusserung verfügbaren Beteiligungstiteln, Schuldtiteln und anderen Aktiven.	138
Negative und positive Bewertungsdifferenzen bezüglich Aktiven und Passiven, für welche die Marktbewertungsoption gewählt wurde. Im Falle einer Anerkennung der Marktbewertungsoption durch die FINMA genügt es, wenn einzig die Anpassungen betreffend der nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste (des laufenden Jahres und der vorangegangenen Jahre) aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit erfolgen.	139
Abzug von positiven Bewertungsdifferenzen bei Renditeliegenschaften, die im Ergebnis des laufenden Jahres, in den Reserven (inkl. im Gewinnvortrag) und in den Minderheitsanteilen enthalten sind.	140
Abzug von positiven Bewertungsdifferenzen bei übrigen Sachanlagen, die in den Reserven und in den Minderheitsanteilen enthalten sind.	141
Abzug sonstiger positiver Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven, in den Minderheitsanteilen und allenfalls im Ergebnis enthalten sind.	142
<u>Abzug von Gewinnen und Hinzurechnung von Verlusten aus der Bewertung von Cashflow-Absicherungen</u> (« cash flow hedges »).	143

In der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (defined pension fund liabilities) sind grundsätzlich zu berücksichtigen und bei der Ermittlung des harten Kernkapitals in voller Höhe abzuziehen. 144

XVI. Anerkennung der Marktbewertungsoption ("Fair Value Option")

IFRS erlaubt unter restriktiven Bedingungen die Bewertung bestimmter Aktiven und Passiven, welche nicht in den Handelsbeständen verbucht werden, nach dem Marktwert, und damit die Verbuchung der entsprechenden Wertschwankungen in der Erfolgsrechnung. 145

Die durch die FINMA anerkannte Marktbewertungsoption kann auch Handelspositionen umfassen, welche der Definition von Rz 233 RRV nicht entsprechen. Die Anerkennung gilt nur für Positionen, welche gemäss dem anerkannten Standard zum Fair Value bewertet werden und deren Wertveränderungen über die Erfolgsrechnung erfasst werden. 146

Die FINMA kann auf Antrag hin zulassen, dass nicht realisierte Gewinne bzw. Verluste, mit Ausnahme der positiven oder negativen Wertschwankungen aufgrund der Veränderung der Kreditwürdigkeit der betreffenden Bank, welche sich aus der Anwendung der Marktbewertungsoption ergeben, im Kernkapital berücksichtigt werden dürfen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: 147

- Die entsprechenden Minimalanforderungen des Basler Ausschusses („Supervisory Guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks“, Dokument vom Juni 2006) sind einzuhalten; 148
- Zusätzliche Angaben sind mittels Anhang („Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption“) der FINMA einzureichen. Diese Angaben müssen es ihr im Rahmen der Überwachung gemäss Art. 45 ERV² ermöglichen, die Auswirkungen aus der Anwendung der Marktbewertungsoption auf das Kernkapital zu beurteilen. 149

Der Anhang ist jährlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Jahresabschluss zu erstellen. Sofern die internen monatlichen Bilanzen des ersten Semesters mindestens in einem Monat aufzeigen, dass die aufgrund der Marktbewertungsoption verbuchten Aktiven 5% aller Aktiven oder die aufgrund der Marktbewertungsoption verbuchten Passiven 5% aller Verpflichtungen übersteigen, muss der Anhang zusätzlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Halbjahresabschluss erstellt werden. 150

² Gemeint ist der Prozess einer Beurteilung der Eigenmittelsituation unter Säule 2, der Supervisory Review Process, gemäss „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

Nicht realisierte Verluste aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven, welche für eine Verbuchung nach der Marktbewertungsoption bestimmt wurden, dürfen mit Ausnahme von Verlusten aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit nicht nach Rz 133 korrigiert werden. 151

Wendet eine Bank einen anderen anerkannten Standard als IAS/IFRS an, muss sie eine Unterscheidung zwischen den Instrumenten, welchen die Kriterien von IAS 39³ erfüllen und denjenigen, welche die Kriterien nicht erfüllen, vornehmen. Verbuchte nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Instrumenten, welche die Kriterien nicht erfüllen, sind nach den Rz 132 und 133 zu behandeln. 152

Die FINMA ergänzt ihre Informationsbedürfnisse durch die Beurteilung der von der Bank veröffentlichten Geschäftsberichte. Wendet die Bank einen anderen anerkannten Standard als IAS/IFRS an, zeigt sie im Rahmen des Gesuches an die FINMA die Unterschiede in der Anwendung und in der Offenlegung der Marktbewertungsoption auf. Die FINMA kann Abweichungen in der Berichterstattung gemäss Rz 157 (Anhang) zulassen, sofern die Informationen gleichwertig sind. Die FINMA ist über Änderungen der diesbezüglichen Rechnungslegungsstandards möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen. 153

Die Zustimmung der FINMA aufgrund von Rz 147 wird erteilt, nachdem ein entsprechender Prüfbericht der Prüfgesellschaft über die erstmalige Anwendung der Fair Value Option vorliegt, welcher die Einhaltung der Minimalanforderungen des Basler Ausschusses bestätigt. Der Prüfbericht ist gemäss der Weisung der FINMA zu erstellen. 154

XVII. Berechnung im Einzelabschluss

Rz 1c RRV schränkt die Verwendung anerkannter Standards auf die Konzernabschlüsse und zusätzliche Einzelabschlüsse ein. Somit ist weiterhin ein statutarischer jährlicher Einzelabschluss gemäss RRV notwendig. Dieser Abschluss sowie die entsprechenden internen Zwischenabschlüsse, die RRV konform sind, bilden die Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelinstitut. 155

Die FINMA prüft begründete Anträge auf Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelabschluss, basierend auf Zahlen, welche im Einklang mit einem anerkannten Standard erstellt wurden, und genehmigt sie bei Vorliegen besonderer Umstände. 156

³ Die Fair Value Option darf auf Finanzinstrumente dann angewendet werden, wenn sie einen auf Grund uneinheitlicher Bewertung entstandenen Accounting Mismatch beseitigt oder wesentlich reduziert, oder wenn sie auf der Grundlage einer entsprechend dokumentierten Risikomanagement- oder Investitionsstrategie eine Gruppe von Aktiven und/oder Finanzverpflichtungen gemäss der Marktwertbetrachtung geführt – und ihr Erfolg daran gemessen – wird oder wenn ein hybrider Finanzkontrakt, welcher gewisse Kriterien erfüllt, als Einheit bewertet werden kann.

XVIII. Zusätzliche Berichterstattung

In Ergänzung zu den in Anhang verlangten Informationen kann die FINMA im Einzelfall zusätzliche Angaben einfordern. Sie legt Form und Häufigkeit der Berichtspflicht fest. 157

XIX. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 158*

Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Information über die Marktwerte von Finanzinstrumenten

Aktiven und Passiven	Buchwert (gemäss Marktbewertung)	Getrennte Angabe der Bruttogewinne	Getrennte Angabe der Bruttoverluste	Differenz zwischen dem Buchwert und dem vertraglich geschuldeten Wert bei Fälligkeit
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten				
Beteiligungstitel zur Veräusserung verfügbar				
Schuldtitel zur Veräusserung verfügbar				
Andere Aktiven zur Veräusserung verfügbar				
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden:				
- Beteiligungstitel				
- Schuldtitel				
- Darlehen und Vorschüsse				
- Andere Aktiven				4
Finanzverpflichtungen zum Handelszweck gehalten				
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				

⁴ Verfügt die Bank über Finanzaktiven, welcher unter diese Kategorie fallen und ist sie nicht in der Lage, die Differenz zu ermitteln, muss dies begründet werden.

Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Gewinne / (Verluste) auf Aktiven und Finanzverpflichtungen deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden	Realisierte und nicht realisierte Gewinne / (Verluste) auf alle Finanzinstrumente in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes	Davon: Angabe des in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes erfassten Betrages der nicht realisierten Gewinne/(Verluste), welcher die Folge von Schätzungen des Marktwertes auf Finanzinstrumenten darstellt, deren Bewertung auf Grund einer Technik erfolgt, welche nicht auf Marktdaten beruht		Angabe der Marktwertschwankung, [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				
Nettogewinne (-verluste)				
Aktiven und Passiven / Buchwerte	Deren Marktwert auf Grund von kotierten Preisen bestimmt wird	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche auf Marktdaten beruht	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der kumulierten Marktwertschwankung [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten				
Beteiligungstitel zur Veräusserung verfügbar				
Schuldtitle zur Veräusserung verfügbar				
Andere Aktiven zur Veräusserung verfügbar				
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				
- Beteiligungstitel				
- Schuldtitle				

Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

- Darlehen und Vorschüsse				
- Andere Aktiven				
Finanzverpflichtungen zum Handelszweck gehalten:				
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 6.12.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz	158
--------------	-----